

VERORDNUNG (EG) Nr. 2882/2000 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 739/98 ⁽⁴⁾, wurden Qualitätskriterien festgelegt, die bei der Ausfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse des Sektors Schweinefleisch einzuhalten sind, damit die Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 ⁽⁶⁾, wurde die Liste der Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch festgelegt, für welche Ausfuhrerstattungen gewährt werden können.

- (3) Die Produktcodes der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 genannten Erzeugnisse sind deshalb unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 anzupassen. Für Erzeugnisse des KN-Codes 1601 00 91, die kein Geflügelfleisch enthalten, sind strengere Qualitätskriterien festzulegen, um eine möglichst effiziente Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2331/97 wird der den KN-Code 1601 00 91 betreffende Teil durch den entsprechenden Teil im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 2.4.1998, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 14.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bedingungen
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:		
	– andere:		
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht		
	-- weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend	1601 00 91 9120	<ul style="list-style-type: none"> a) Proteingehalt mindestens 16 Gewichtshundertteile des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen
	-- andere	1601 00 91 9190	<ul style="list-style-type: none"> a) Proteingehalt mindestens 12 Gewichtshundertteile des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen